



**Gründe:**

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG. Im Hinblick auf die fragliche Verwertbarkeit des Messergebnisses bestand kein Anlass, von der Auferlegung der notwendigen Auslagen des Betroffenen auf die Staatskasse abzusehen (§ 467 Abs. 4 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG).

*Bumme*  
Burmeister



Ausgefertigt

*F. Küntzer* (F. Küntzer)  
Justizsekretär  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
des Saarländischen Oberlandesgerichts



241

## GENERALSTAATSANWALTSCHAFT SAARBRÜCKEN

Generalstaatsanwaltschaft Saarbrücken, Postfach 10 15 52, 66015 Saarbrücken

Mit einem Band Akten 66 Js 2318/20  
und einem Beiheft für das Oberlandesgericht

dem Bußgeldsenat des  
Saarländischen Oberlandesgerichts

**S a a r b r ü c k e n**

Bitte bei allen Schreiben angeben:

Geschäfts-Nr.: 301 SsBs 100/21

Zähringerstraße 12  
66119 Saarbrücken  
Telefon: (0681) 501- 05  
Bei Durchwahl: 501- 5389

Telefax: (0681) 501- 5537  
E-Mail: poststelle@gsta.justiz.saarland.de

Datum: 22.10.2021

Eingegangen beim Saarländischen

Oberlandesgericht Sbr., 25. Okt. 2021  
(F. Küntzer)  
Anlagen. Justizsekretär

vorgelegt mit dem Antrag, das Verfahren nach § 47 Abs. 2 OWiG einzustellen

### Gründe:

Grundlage des Verfahrens ist eine Geschwindigkeitsmessung mit einem Messgerät des Typs Riegl FG 21-P. Hierbei handelt es sich um ein Laser-Messverfahren, bei dem die Geschwindigkeit durch die Veränderung der Entfernung zwischen zwei Laserimpulsen ermittelt wird, die von dem Gerät ausgestrahlt werden. Treffen diese Impulse auf ein bewegtes Objekt (Fahrzeug) kann aus der Veränderung der Entfernungen von der Software des Gerätes die Geschwindigkeit des Objekts errechnet werden. Die Ergebnisse der Geschwindigkeitsmessung werden in sogenannte Kontrollblätter übertragen, in denen nähere Angaben zu dem gemessenen Fahrzeug (Kennzeichen, Marke, Typ, Farbe), der gemessene Geschwindigkeitswert, die vom Gerät ausgewiesene Distanz zwischen Messgerät und Fahrzeug, die errechnete Geschwindigkeitsüberschreitung, die Uhrzeit der Messung, der Name des Sachbearbeiters und etwaige weitere Bemerkungen wie „Überholer“ oder „einziges Fahrzeug im Visierbereich“ eingetragen werden (vgl. BI. 44 RS ff). Darüber hinaus wird der eigentliche Messvorgang nicht dokumentiert. Es werden weder Beweisfotos gefertigt noch den Messungen zugrundeliegende Daten im Gerät gespeichert.

Der Verteidiger des Betroffenen hat im Wege einer den Anforderungen der §§ 79 Abs. 3 S. 1 OWiG, 344 Abs. 2 S. 2 StPO entsprechenden Verfahrensrüge eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren geltend gemacht, da das verwendete Messgerät weder Rohmessdaten noch eine Falldokumentation speichere, so dass eine Überprüfung der Messung unmöglich sei.

Nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes vom 05.07.2019 (Az.: Lv 7/17) fehlt es bereits dann an einem fairen rechtsstaatlichen Verfahren, wenn sich eine Verurteilung wegen eines Geschwindigkeitsverstoßes nur auf das dokumentierte Messergebnis und das Lichtbild des aufgenommenen Kraftfahrzeuges und seines Fahrers stützen kann und der Betroffene sich mit der Begründung gegen das Messergebnis wendet, aufgrund der fehlenden Speicherung der sogenannten Rohmessdaten als Grundlagen der Messung sei ihm keine nachträgliche Plausibilisierung des Messergebnisses möglich (vgl. UA S. 17). Ausgehend von dieser Annahme muss dies erst recht für Messverfahren gelten, bei denen – wie bei dem Messverfahren Riegl FG 21-P – weder Messfoto noch Rohmessdaten vorhanden sind, die eine (technische) Überprüfung des Messergebnisses ermöglichen würden.

Da aus den genannten Gründen zu erwarten ist, dass das angefochtene Urteil einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof des Saarlandes nicht standhalten würde, erscheint eine Verfahrenseinstellung nach § 47 Abs. 2 OWiG angezeigt.

I. A.

Diversy  
(Oberstaatsanwältin)

